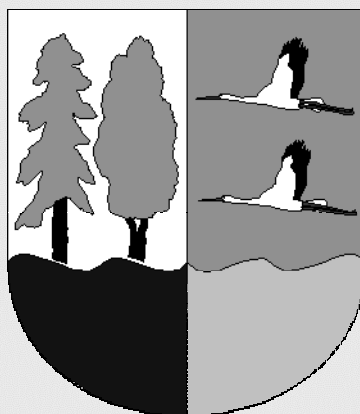


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE OBERKRÄMER

Ortsteile: Bärenklau, Bötzow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan

Oberkrämer, den 26. September 2003 – Jahrgang 2 (Amtsblatt 12)



Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Oberkrämer,
vertreten durch den Bürgermeister H. Jilg

Anschrift des Herausgebers:

Gemeinde Oberkrämer, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer
Tel.: (03304) 39 32 0, Fax: (03304) 39 32 39

Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:

Hauptamt: Dieter Blumberg (Tel.: (03304) 39 32 21), Sabine Herz (Tel.: (03304) 39 32 42)

Layout:

Ronny Rucker (Mitarbeiter der Verwaltung, Tel. (03304) 39 32 22)

Anzeigenannahme:

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23, e-mail: DTP-Service-Velten@t-online.de

Druck:

Osthavelland-Druck Velten GmbH
Luisenstraße 45
16727 Velten

Verteilung des Amtsblattes:

Auflage: 4000, alle zwei Monate kostenlos.
Das Amtsblatt wird in der Gemeindeverwaltung kostenlos ausgelegt.

Das Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer
gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen:

Tel.: (03304) 39 32 20

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Mitteilungen

Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer	Seite 2-5
Bekanntmachungsanordnung Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer	Seite 5
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11/2003 „Lindenstraße 15“ im OT Marwitz	Seite 6
Bekanntmachung Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (2) BauGB -öffentliche Auslegung- zum Bebauungsplan Nr. 11/2003 „Lindenstraße 15“ im OT Marwitz	Seite 6
Bekanntmachung zur Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Bötzw	Seite 7
Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ im OT Bötzw	Seite 7
Bekanntmachung über den Beschluss einer Planänderung sowie die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung- zur Planänderung 10/2003 zum Bebauungsplan „Bahnstraße-Oranienburger Weg“ im OT Vehlefanz	Seite 8
Öffentliche Auslegung zur Planänderung 10/2003 zum Bebauungsplan „Bahnstraße-Oranienburger Weg“ im OT Vehlefanz	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan 04/2002 „Tennisanlage“ OT Bärenklau	Seite 8-9
Bekanntmachungsanordnung Bebauungsplan 04/2002 „Tennisanlage“ OT Bärenklau	Seite 9

Amtliche Mitteilungen

Bekanntmachung über den Planfeststellungsbeschluss vom 02.07.2003 für das Bauvorhaben der DB Energie GmbH „110-kV-Bahnstromleitung Priort-Berlin-Karow, Planfeststellungsabschnitt 2“	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfeststellung Neubau Radweg an der L17	Seite 9-10
Öffentliche Bekanntmachung Standfestigkeitsprüfung Grabstellen auf den Friedhöfen der Gemeinde Oberkrämer	Seite 10
Bekanntmachung Beschlüsse vom 11. September 2003	Seite 11
Bekanntmachung Beschlüsse vom 18. September 2003	Seite 12

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen

Mitteilung zur Kommunalwahl	Seite 13
Mitteilung der Gemeindeverwaltung	Seite 13
Information zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Hundehalterverordnung	Seite 14
Information zur Beförderung und Ehrung in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde	Seite 14
Informationen des Heimatvereins OT Vehlefanz	Seite 15
Information der Gemeindeverwaltung	Seite 15
Information der Öffentlichen Schulbibliothek Vehlefanz	Seite 16
Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule	Seite 17-18
Einsatz des Schadstoffmobiles	Seite 19

Werbung	Seite 18-20
----------------	-------------

Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer

Aufgrund der §§ 1, 17 und 36 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg vom 09. März 1994 (GVBl. Teil I, S. 65) zuletzt geändert durch Artikel 3 des 1. HaushaltsstrukturG 1997 vom 17. Dezember 1996 (GVBl. Teil I, S. 358), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I, S.398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. Teil I, S. 174) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg - KAG Bbg. - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. Teil I, S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S. 287) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer am 18. September 2003 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr
- § 2 Kostenersatz – Benutzungsgebühr
- § 3 Umfang des Kostenersatzes – der Benutzungsgebühr
- § 4 Personalkosten
- § 5 Fahrzeug- und Gerätekosten
- § 6 Besondere Aufwendungen
- § 7 Kostenersatzanspruch u. Kostenschuldner – Gebührenanspruch u. Gebührensuldner
- § 8 Härteklausele
- § 9 Fälligkeit des Kostenersatzes – der Benutzungsgebühren
- § 10 Haftung
- § 11 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

§ 1

Aufgaben und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer nimmt Aufgaben zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, wahr (Pflichtaufgaben).
 - (2) Der Träger des Brandschutzes kann Ersatz nach § 36 Abs. 2 Brandschutzgesetz (BSchG), der ihm durch den Einsatz seiner Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren entstandenen Kosten verlangen.
 - (3) Die Feuerwehr kann, entsprechend ihrer technischen Ausstattung, darüber hinaus auch zu sonstigen Leistungen (Hilfs- und Dienstleistungen) in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
 - (4) Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfs- und Dienstleistungen besteht nicht.
- e) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert;
 - f) bei Schadensfeuer im Rahmen der überörtlichen Hilfe, nur für besondere Sachaufwendungen von dem Träger der Feuerwehr, in dessen Bereich der Einsatz erfolgt.
- (3) In allen anderen Einsatzfällen ersetzt der Träger der Feuerwehr die Kosten, einschließlich der Kosten für besondere Sachaufwendungen, in dessen Bereich die Hilfeleistung erfolgte.
 - (4) Für freiwillige Leistungen können Benutzungsgebühren erhoben werden.
 - (5) Werden Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung gestellt, so ist der Veranstalter gebührenpflichtig.

§ 2

Kostensatz, Benutzungsgebühr

- (1) Die gesetzlichen Leistungen der Feuerwehr gemäß § 1 Brandschutzgesetz sind unentgeltlich, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinde Oberkrämer verlangt entsprechend § 36 BSchG Kostensatz nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifes, der Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1), für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
 - c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 19.12.1996 (BGBl. Teil I. S. 1938) und der Änderung vom 24.02.1997 (BGBl. Teil I. S. 447) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. Teil I. S. 1150) oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.09.1986 (BGBl. Teil I. S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist;
 - d) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe c entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;

§ 3

Umfang des Kostenersatzes/ der Benutzungsgebühr

Der Kostenersatz/die Benutzungsgebühr, der/die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie den besonderen Aufwendungen zusammensetzt, wird nach den in den §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 nach der Einsatzdauer.
- (2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die notwendige Reinigung, der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird nach Einsatzstunden.
- (4) Die Höhe der Personalkosten pro Stunde sind dem beiliegenden Kostentarif zu entnehmen.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 4 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. dem Gerätehaus.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in dem Kostenersatz/der Benutzungsgebühr alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes / der Benutzungsgebühr für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beiliegenden ermittelten / pauschalisierten Kostentarif.
- (4) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden.

§ 6 Besondere Aufwendungen

- (1) Besondere Aufwendungen sind Kosten für:
 - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen;
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung;
 - c) Kosten für die Beauftragung Dritter, sofern diese Kosten speziell diesem Einsatz zugerechnet werden können;
 - d) Kosten für die Reinigung stark verschmutzter Ausrüstung.
- (2) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Neubeschaffungswert / den tatsächlichen Aufwendungen.

§ 7 Kostenersatzanspruch und Kostenschuldner / Gebührenanspruch und Gebührenschildner

- (1) Der Kostenersatzanspruch / Gebührenanspruch entsteht beim Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache / Gerätehaus. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die zu erbringende Leistung der Feuerwehr erforderlich ist, so wird nur der tatsächlich in Anspruch genommene Umfang berechnet.
- (2) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden in vollem Umfang berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
- (3) Zur Zahlung des Kostenersatzes / der Benutzungsgebühr für die im § 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen oder die die Leistung der Feuerwehr angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.
- (4) Sind mehrere Personen kostenersatz- bzw. gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Härteklauseel

Von dem Ersatz der Kosten/Benutzungsgebühren kann gemäß § 36 Abs. 6 BSchG abgesehen werden.

§ 9 Fälligkeit des Kostenersatzes / der Benutzungsgebühren

- (1) Der Anspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Erstattungsbeträge werden per Kostenbescheid festgesetzt. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Oberkrämer dem Kostenersatz-/Gebührenpflichtigen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatz-/Gebührenpflichtige die Gemeinde Oberkrämer von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Kostenersatz-/Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Oberkrämer für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 11 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die nachfolgend aufgeführten Satzungen außer Kraft:
 - Satzung zur Regelung des Kostenersatzes u. der Entgelterhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Amtsbereich des Amtes Oberkrämer vom 05.09.1994
 - 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Entgelterhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Amtsbereich des Amtes Oberkrämer vom 28.04.1997
 - 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes u. der Entgelterhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Amtsbereich des Amtes Oberkrämer vom 27.01.1999
 - 3. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes u. der Entgelterhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Amtsbereich des Amtes Oberkrämer vom 19.06.2000
 - 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes u. der Entgelterhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren im Amtsbereich des Amtes Oberkrämer vom 18.06.2001.

Oberkrämer, 19. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Anlage Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer

Lfd.Nr	Gegenstand	Euro/Stunde
Personal		
1		
1.1	Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr	17 Euro
Einsatztechnik		
2.1	Mannschaftstransportwagen OHV-AY565	14,50 Euro
2.2	Einsatzleitwagen (ELW 1) OHV-2262	17,33 Euro
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF 16) OHV-2232	10,75 Euro
2.4	Löschfahrzeug (LF8) OHV-2223	13,08 Euro
2.5	Mannschaftstransportwagen (MTW-Jug.) OHV-2213	31,64 Euro
2.6	Vorausgerätewagen (VRW) OHV-2237	14,06 Euro
2.7	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) OHV-2101	75,60 Euro
2.8	Löschfahrzeug (LF 8/6) OHV-2263	85,73 Euro
2.9	Löschfahrzeug (LF 8/6) OHV-2271	95,23 Euro
2.10	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser(TSF-W) OHV-2130	50,54 Euro
2.11	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W) OHV-2259	51,60 Euro
Anhängegeräte		
3.1	Rettungsboot auf Anhänger (RTB 1)	27 Euro
Geräte und Ausrüstungen		
4		Euro/Stunde
4.1	Motorkettensäge	7,47 Euro
4.2	Trennschleifer	8,17 Euro
4.3	Stromerzeuger	10,60 Euro
4.4	Hydraulisches Rettungsgerät (Kombi)	40,27 Euro
4.5	Hydraulisches Rettungsgerät incl. Pedalschneider	39,16 Euro
4.6	Hochleistungslüfter	4,33 Euro
4.7	Hebekissen	11,73 Euro
4.8	TS 8 / 8	9,93 Euro
	Für alle Geräte im Gefahrguteinsatz , die bei Einsätzen kontaminiert wurden und auf Grund des Gefahrgutes nicht mehr dekontaminiert werden können , wird der Wiederbeschaffungswert in Ansatz gebracht .	
Kosten für Verbrauchsmaterial		
5		Euro / Kg
5.1	Ölbindemittel	Nach den tatsächlichen Aufwendungen
5.2	Pressluft / Sauerstoff Neufüllung	
5.3	Entsorgung Ölbindemittel	
5.4	Sonstige Löschmittel (Schaumbildner/Pulver)	
5.5	Neubeschaffung nicht dekontaminierbarer Schutzausrüstung (Wiederbeschaffungswert)	
5.6	Reinigung kontaminierter Einsatzkleidung	nach Aufwand
6.	Für Geräte und Leistungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden die für vergleichbare Geräte und Leistungen festgesetzten Gebühren berechnet.	
7.	Verwaltungskostenpauschale	27 Euro/Stunde

Oberkrämer, 19. September 2003

gez. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer** der Gemeinde Oberkrämer vom 18. September 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister/Kommunalaufsicht hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 11/2003 „Lindenstraße 15“ im OT Marwitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 11.09.2003 mit Beschluss-Nr. 434/2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11/2003 "Lindenstraße 15" für eine Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Marwitz Flur 5 Flurstück 54 beschlossen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1 ha.

Der anliegende Flurkartenauszug ist Bestandteil des Beschlusses.

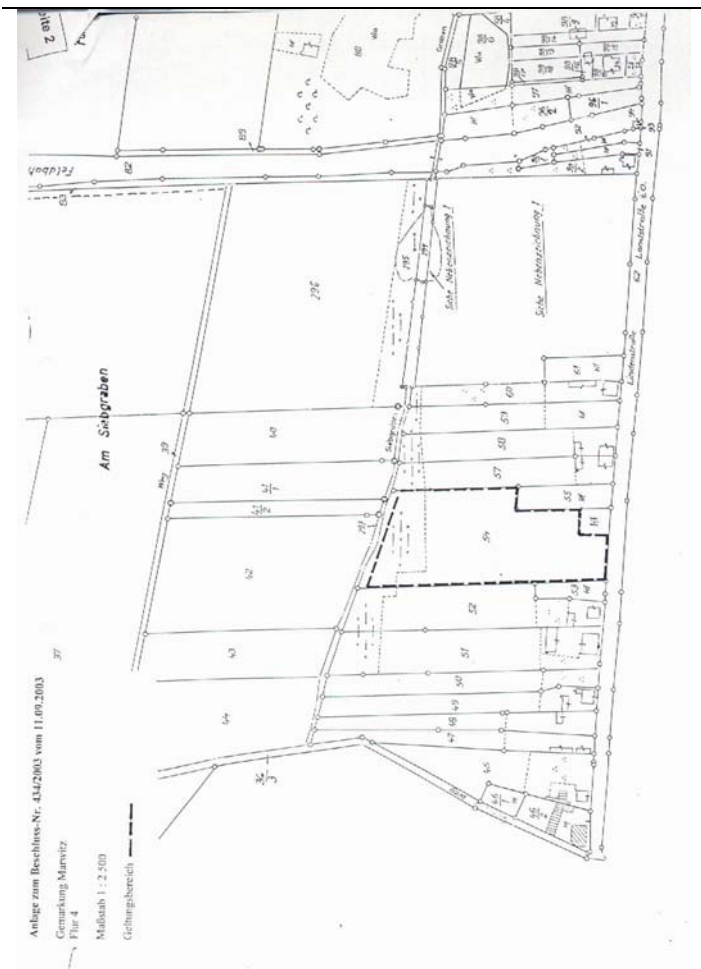
Planziel ist die Errichtung eines Mischgebietes.

Die Kosten für Planung und Erschließung übernimmt der Vorhabenträger.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt zu machen.

Anlage:



Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachung Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung- zum Bebauungsplan Nr. 11/2003 „Lindenstraße 15“ im OT Marwitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 11.09.2003 mit Beschluss-Nr. 435/2003 zum o.g. genannten Bebauungsplan den Entwurf in der Fassung vom 11.09.2003 gebilligt und ihn zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstückes an der Lindenstraße in der Gemarkung Marwitz Flur 4 Flurstück 54. Planziel ist die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern.

Der Bebauungsplanentwurf mit der dazugehörigen Begründung wird öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan unterliegt gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGB1 I S. 2141, 1998 I S.137), in der zur Zeit gültigen Fassung keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

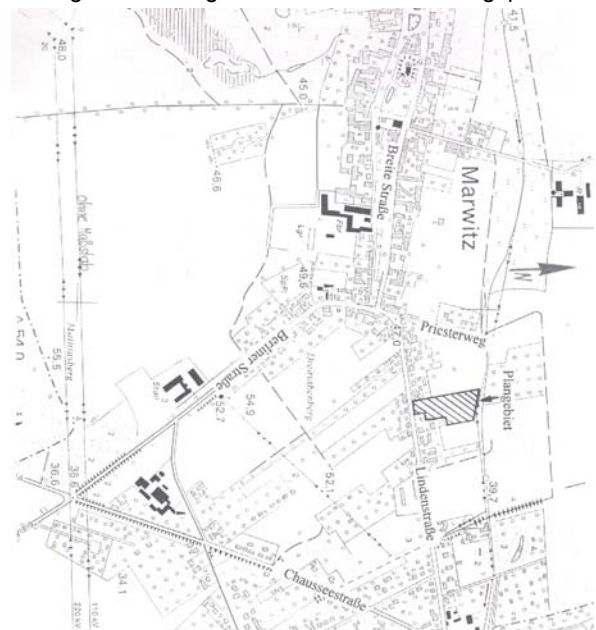
Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

Dienstag, den 07. Oktober 2003 bis einschließlich
Freitag, den 07. November 2003

Montag, Mittwoch, Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag:	8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
(Bauamt Zimmer 9)
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:



Oberkrämer, 26. September 2003

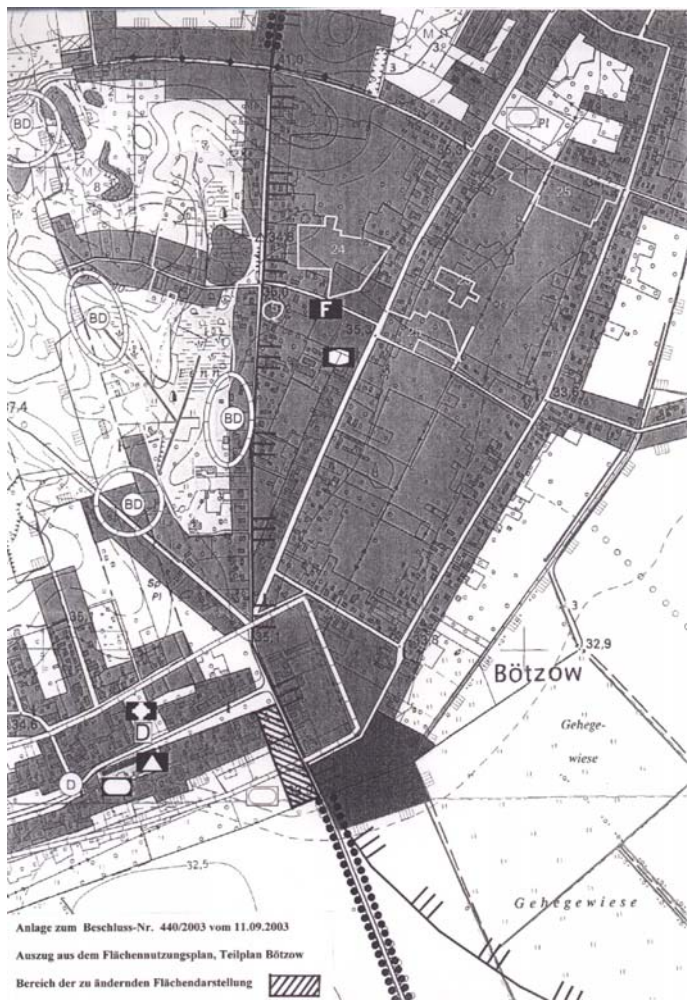
gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Bötzw

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 11.09.2003 mit Beschluss-Nr. 440/2003 die Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Bötzw beschlossen.

Die Änderung bezieht sich auf die in der Anlage dargestellte Fläche. Diese Fläche soll einer gemischten Baufläche zugeordnet werden.

Anlage: Auszug aus dem Flächennutzungsplan, Teilplan Bötzw



Oberkrämer, 26. September 2003

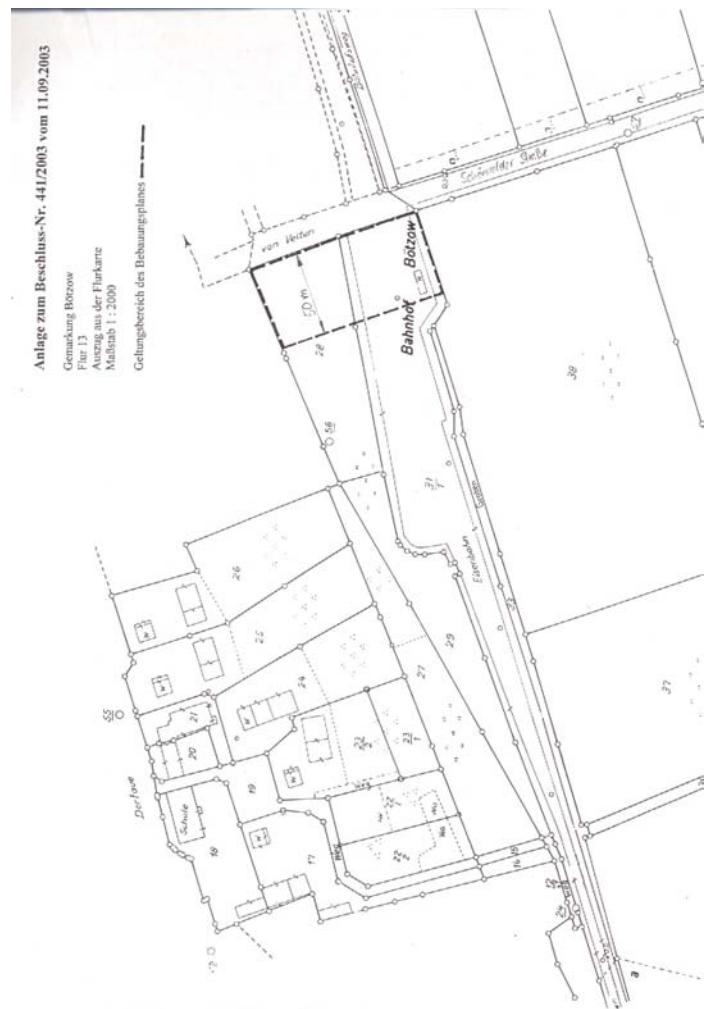
gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ im OT Bötzw

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 11.09.2003 mit Beschluss-Nr. 441/2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes-Nr. 12/2003 "An der Schönwalder Straße" im OT Bötzw beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke Flur 13 Flurstücke 28 und 31/1 in der Gemarkung Bötzw. Planziel ist die Festsetzung eines Mischgebietes.

Die anliegenden Flurkartenauszüge sind Bestandteil des Beschlusses.



Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Beschluss einer Planänderung sowie die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3(2) BauGB -öffentliche Auslegung- zur Planänderung 10/2003 zum Bebauungsplan „Bahnstraße-Oranienburger Weg“ im OT Vehlefanz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 18.06.2003 mit Beschluss-Nr. 361.1/2003 die Durchführung einer Planänderung 10/2003 zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Bahnstraße/Oranienburger Weg“ in Vehlefanz beschlossen.

Die Änderungen beziehen sich auf den zeichnerischen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die Festsetzung „Fußweg“ wird gestrichen. Diese Fläche wird der privaten Grünflächennutzung zugeführt.

Des Weiteren wird die Bezeichnung „öffentliche“ Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz in „private“ Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz geändert.

Der anliegende Auszug aus dem Bebauungsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt das Verfahren nach §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung zur Planänderung 10/2003 zum Bebauungsplan „Bahnstraße-Oranienburger Weg“ im OT Vehlefanz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 18.06.2003 mit Beschluss-Nr. 361.1/2003 die Planänderung 10/2003 zum Bebauungsplan „Bahnstraße-Oranienburger Weg“ im OT Vehlefanz beschlossen.

Die Änderungen beziehen sich auf den zeichnerischen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes.

Die Festsetzung "Fußweg" wird gestrichen. Diese Fläche wird der privaten Grünflächennutzung zugeführt.

Desweiteren wird die Bezeichnung "öffentliche" Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz in "private" Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz geändert.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung wird öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan unterliegt gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, 1998 I S. 137), in der zur Zeit gültigen Fassung keiner Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom

**Dienstag, den 07. Oktober 2003 bis einschließlich
Freitag, den 07. November 2003**

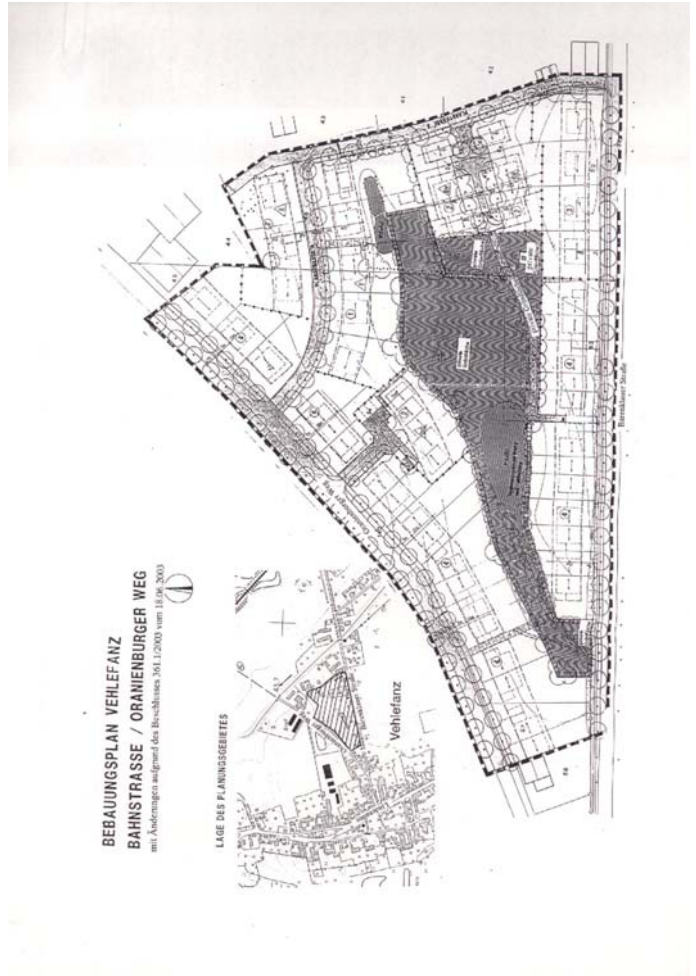
Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,

Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Ort der Auslegung: Gemeindeverwaltung Oberkrämer
(Bauamt Zimmer 9)
OT Eichstädt
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes:



Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat auf ihrer Sitzung am 08.05.2003 mit Beschluss-Nr. 357/2003 die Satzung über den Bebauungsplan 04/2002 „Tennisanlage“ im OT Bärenklau gem. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), in der zur Zeit gültigen Fassung, beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Flurstückes 51 in der Gemarkung Bärenklau.

Die Begründung wurde gebilligt.

Nach Abschluss der rechtsaufsichtlichen Prüfung durch den Landkreis Oberhavel Bauordnungs- und Planungsamt –als höhere Verwaltungsbehörde- wurden mit Schreiben vom 01.07.2003 Mängel in Form von Auflagen geltend gemacht.

Die Gemeinde Oberkrämer ist den erteilten Auflagen nachgekommen.

Die Bestätigung zur Erfüllung der Auflagen erfolgte vom Landkreis Oberhavel mit Schreiben vom 12.09.2003.

Der von der Gemeinde Oberkrämer beschlossene vorgenannte Bebauungsplan tritt am Tage mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan 04/2002 „Tennisanlage“ im OT Bärenklau mit seiner Begründung ab diesem Tage in der Gemeindeverwaltung Oberkrämer im OT Eichstädt, 16727 Oberkrämer, Perwenitzer Weg 2 während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss-Nr. 357/2003 vom 08.05.2003 der Gemeindevertretung Oberkrämer zur Satzung über den Bebauungsplan „Tennisanlage“ im OT Bärenklau für eine Teilfläche des Grundstückes Flur 2 Flurstück 51 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung der in § 215 (1) Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 (1) Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Planfeststellungsbeschluss vom 02.07.2003 für das Bauvorhaben der DB Energie GmbH „110-kV-Bahnstromleitung Priort-Berlin-Karow, Planfeststellungsabschnitt 2“

Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 Abs. 1 und 20 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zu dem Plan der DB Energie GmbH für das Bauvorhaben „110-kV-Bahnstromleitung Priort-Berlin-Karow, Planfeststellungsabschnitt 2“ im Landkreis Oberhavel die Ämter Schildow und Löwenberg, die Gemeinde Birkenwerder und Oberkrämer sowie die Städte Velten und Hohen-Neuendorf; im Landkreis Barnim das Amt Wandlitz, im Landkreis Potsdam-Mittelmark das Amt Stahnsdorf und im Landkreis Havelland das Amt Brieselang

Das Eisenbahn Bundesamt Außenstelle Berlin (Planfeststellungsbehörde) gibt bekannt, dass für das o.g. Bauvorhaben am 02.07.2003 der Plan nach §§ 18 Abs. 1 AEG in Verbindung mit § 1 Abs. 1

Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (VerkPBG) festgestellt wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 02.07.2003, Az.: 51120.51132 Pap/696, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

07. Oktober 2003 – 21. Oktober 2003

in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Oberkrämer im OT Eichstädt Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer im Bauamt Zimmer 9

Montag, Mittwoch, Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr,
Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117 in 12169 Berlin eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Neubau eines Radweges an der Landesstraße L 17 in den Ortsteilen Vehlefanz und Schwante, Gemeinde Oberkrämer, Landkreis Oberhavel, einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen in der Gemarkung Hohenfinow, Amt Britz-Chorin, Landkreis Barnim

Das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen – Anhebungsbehörde- in Dahlwitz-Hoppegarten gibt bekannt, dass im weiteren Verlauf des Anhebungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme ein **Erörterungstermin** über die vorgebrachten Einwendungen durchgeführt wird.

Die Erörterung findet statt am

**13. Oktober 2003,
um 10.30 Uhr
im Bürgersaal (EG) der
Gemeindeverwaltung Oberkrämer,
Ort Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer/Ortsteil Eichstädt.**

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z.B. im Erörterungstermin erstmalig, erhobene Einwendungen werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass die Grabsteine der nachfolgend aufgeführten Grabstellen der Standfestigkeitsprüfung durch einen Sicherheitsingenieur vom 16.09.2002 /17.09.2002 nicht standhalten konnten und bisher auch nicht befestigt worden sind.

Friedhof Bötzow - Rennert / Kolodziej B – 008 – 0006

Friedhof Marwitz - Weinkauf, Alfred D – 001 – 0004

- Sibilski, Emilie Grabnummer unbekannt
Ende der Ruhefrist unbekannt

- Karus, Gustav A – 004 – 0013

Friedhof Neu – Vehlefan

- Polier, Magdalena Grabnummer
unbekannt
Ende der Ruhefrist unbekannt

- Lohrisch, Karl A – 003 - 0013

Friedhof Vehlefan - Familie Picht C – 008 – 0013
Ende der Ruhefrist unbekannt

Friedhof Wolfslake - Hannicke, Ella A – 002 – 0013
Ende der Ruhefrist unbekannt

- Netzel, Herbert A – 001 – 0016
Ende der Ruhefrist unbekannt

Ein Nutzungsberechtigter ist der Friedhofsverwaltung nicht bekannt.

Die ungenügende Standfestigkeit der Grabsteine stellt eine Unfallgefahr für andere Besucher des Friedhofes dar.

Die Gemeinde Oberkrämer beabsichtigt, aus den vorgenannten Gründen die Grabsteine umzulegen, um mögliche davon ausgehende Gefahren ausschließen zu können.

Sollte sich bis zum **01.11.2003** kein Ansprechpartner des/der Verstorbenen / Nutzungsberechtigter der Grabstelle bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Oberkrämer melden, werden die Grabsteine der o.g. Grabstellen umgelegt.

Weiterhin wird hiermit bekannt gegeben, dass die nachfolgend genannten Grabstellen bereits abgelaufen sind und auch hier eine ungenügende Standfestigkeit der Grabsteine festgestellt wurde.

Friedhof Bötzow - Smurawski, Roman C – 004 – 0004
Ende der Ruhezeit: 24.01.2003

- Roy, Martha B – 016 - 0011
Ende der Ruhezeit: 22.01.1996

Friedhof Marwitz - Küsel, Marie C – 002 – 0001
Ende der Ruhezeit: 06.10.1997

- Uecker, Ernst C – 007 – 0001
Ende der Ruhezeit: 04.01.1997

Friedhof Neu – Vehlefan - keine

Friedhof Vehlefan - keine

Friedhof Wolfslake - keine

Ein Nutzungsberechtigter ist der Friedhofsverwaltung nicht bekannt.

Sollte sich bis zum **01.11.2003** kein Angehöriger des/der Verstorbenen / Nutzungsberechtigter der Grabstelle bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Oberkrämer melden, werden die o.g. Grabstellen eingeebnet.

Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 11. September 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss- Nr.:

473/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 05. Juni 2003 – öffentlicher Teil –

474/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 18. Juni 2003 – öffentlicher Teil –

475/2003 Beschluss zum Bericht des Bürgermeisters – öffentlicher Teil –

432/2003 Beschluss zur Planänderung 09/2003 zum Bebauungsplan „Am Wiesengrund“ im OT Schwante – Abwägung

433/2003 Beschluss zur Planänderung 09/2003 zum Bebauungsplan „Am Wiesengrund“ im OT Schwante – Satzung

434/2003 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 11/2003 „Lindenstraße 15“ im OT Marwitz – Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Teilfläche des Flurstückes 54 der Flur 4 in der Gemarkung Marwitz

435/2003 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 11/2003 „Lindenstraße 15“ im OT Marwitz – Billigung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung sowie deren öffentliche Auslegung

436/2003 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 07/2003 „Amalienfelder Weg“ im OT Schwante – Abwägung

437/2003 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 07/2003 „Amalienfelder Weg“ im OT Schwante – Satzung

438/2003 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Teerofenweg“ in Bötzw – Abwägung

439/2003 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 08/2003 „Teerofenweg „ im OT Bötzw – Satzung

440/2003 Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Bötzw

441/2003 Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 12/2003 „An der Schönwalder Straße“ im OT Bötzw – Aufstellung eines Bebauungsplanes für Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Bötzw Flur 13 Flurstücke 28 und 31/1

442/2003 Beschluss zum Bebauungsplan „Hennigsdorfer Straße – Bahnstraße – Luchstraße - Veltener Straße“ der ehemaligen Gemeinde Bötzw – Aufhebung des Beschlusses BÖ 274/97 zur Aufstellung des Bebauungsplanes

443/2003 Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 03/2002 „Neue Luchstraße - Veltener Straße - Hennigsdorfer Straße“ im OT Bötzw – 2. Abwägung

444/2003 Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 03/2002 „Neue Luchstraße - Veltener Straße - Hennigsdorfer Straße“ im OT Bötzw – Satzung

445/2003 Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 02/2002 „An der Bahnstraße“ im OT Bötzw – Abwägung

446/2003 Beschluss zum Textbebauungsplan Nr. 02/2002 „An der Bahnstraße“ im OT Bötzw – Satzung

447/2003 Beschluss zur Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in Schwante Flur 7 Flurstück 112 (Teilfläche) – Abwägung

448/2003 Beschluss zur Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Grundstück in Schwante Flur 7 Flurstück 112 (Teilfläche) – Satzung

451/2003 Beschluss zur Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB „An der Bärenklauer Straße“ für die Grundstücke in Vehlefanz Flur 4 Flurstücke 12/5, 12/7 und 491 – Abwägung

452/2003 Beschluss zur Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB „An der Bärenklauer Straße“ für die Grundstücke in Vehlefanz Flur 4 Flurstücke 12/5, 12/7 und 491 – Satzung

449/2003 Beschluss zur Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 BbgStrG (Brandenburgisches Straßengesetz) im OT Vehlefanz (Flurstück 527 Flur 4)

453/2003 Beschluss zur Namensgebung für die Grundschule im OT Vehlefanz

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

476/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 05. Juni 2003 – nichtöffentlicher Teil –

477/2003 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer vom 18. Juni 2003 – nichtöffentlicher Teil –

478/2003 Beschluss zum Bericht des Bürgermeisters – nichtöffentlicher Teil –

428/2003 Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Flur 3 Flurstück 224 im OT Neu-Vehlefanz

402.1/2003 Beschluss zum Neubau Funktionalgebäude Sportplatz OT Bötzw, Auftragsvergabe Los 17

Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 18. September 2003 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss- Nr.:

481/2003 Beschluss zum Bericht des Bürgermeisters – öffentlicher Teil –

429/2003 Beschluss zur Bildung eines Umlegungsausschusses

430/2003 Beschluss zum Straßenbau Gartenweg im OT Schwante – überplanmäßige Finanzierung

470/2003 Beschluss zur Zustimmung zum Vertragsentwurf zur kreisgrenzenübergreifenden Aufhebung von Exklaven

454/2003 Beschluss zur Brandschutzkonzeption

455/2003 Beschluss zur Satzung über die gebührenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer

456/2003 Beschluss zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberkrämer

457/2003 Beschluss zu Schließzeiten der Kindereinrichtungen der Gemeinde Oberkrämer im Jahr 2004

459/2003 Beschluss zum Abschluss eines Mietvertrages über Jugendräume im Gemeindezentrum Schwante

462/2003 Beschluss zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabenerfüllung im Bereich Standesamt an die Stadt Hennigsdorf

463/2003 Beschluss zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabenerfüllung im Bereich Sozialhilfe

466/2003 Beschluss zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz – LpartG-ZVerfG -

467/2003 Beschluss zur Aufhebung der Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Schwante

468/2003 Beschluss zur Aufhebung der Gebührensatzung für das Gemeindezentrum Schwante

460/2003 Beschluss zur Stellungnahme zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung

461/2003 Beschluss zur Teiltilgung des Kredites OT Marwitz

465/2003 Beschluss zur Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Oberkrämer

479/2003 Beschluss zur Behandlung einer Petition

479a/2003 Beschluss zur Entfernung eines Zaunes auf dem Schulgelände der Neuen Schule Vehlefanz

479b/2003 Beschluss zur Wiederherstellung und Pflege der Bepflanzung auf dem Gelände der Neuen Schule Vehlefanz

479c/2003 Beschluss zur Errichtung eines Zaunes auf dem Gelände der Neuen Schule Vehlefanz

479d/2003 Beschluss zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, Rasen und Blumen auf dem Gelände der Neuen Schule Vehlefanz

479e/2003 Beschluss zur Errichtung eines Sicht- und Schallschutzes auf dem Gelände der Neuen Schule Vehlefanz gegenüber den angrenzenden Grundstücken der Neuen Schule Vehlefanz

479f/2003 Beschluss zur Gestaltung und Pflege des Geländes der Neuen Schule Vehlefanz sowie Beteiligung der Bürger der Gemeinde und der Nutzer der Schule und der Sporthalle an der Bepflanzung bzw. an den Kosten

479g/2003 Beschluss zur Bereitstellung öffentlicher Haushaltsmittel

479h/2003 Beschluss zur Gestattung zur Vornahme von Anpflanzungen an und neben den Erdwällen, auf dem Erdwall östlich des Parkplatzgeländes der Neuen Schule Vehlefanz, des Geländes des Parkplatzes und des Arians östlich und südlich davon

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

482/2003 Beschluss zum Bericht des Bürgermeisters – nichtöffentlicher Teil –

Oberkrämer, 26. September 2003

gez. H. Jilg
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils – Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer

Amtsblatt Gemeinde Oberkrämer – Nichtamtliche Mitteilungen

Kommunalwahl am 26. Oktober 2003

Mit Datum vom 19. September 2003 stehen die Bewerber für die Kommunalwahl am 26. Oktober 2003 fest. In der Gemeinde Oberkrämer bewerben sich insgesamt 64 Kandidaten um die 22 Sitze in der Gemeindevertretung und 65 Kandidaten um die 33 Sitze für die Ortsbeiräte.

Folgende Parteien und Wählergemeinschaften ringen um die Gunst der Wähler und die Sitze in der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte.

Wahlvorschlags-träger	Kurzbe-zeichnung	Anzahl der Bewerber für die Gemeinde-vertretung	Anzahl der Bewerber für die Ortsbeiräte
Sozialdemo-kratisc he Partei Deutschlands	SPD	22	28
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	3	4
Christlich Demokratische Union	CDU	9	8
Freie Demokratische Partei	FDP	7	0
Freie Wähler Oberhavel	FWO	7	7
Bürger für Oberkrämer	BfO	12	17
Partei Rechts-staatlicher Offensive	SCHILL	3	0
Einzelbewerber Jörg Falkowski		1	0
Einzelbewerber Peter Stelzer		0	1

Mit der Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte findet auch die Wahl für den Kreistag statt. Das bedeutet, dass die Wähler im Wahllokal drei Stimmzettel ausgehändigt bekommen. Ein Stimmzettel für die Wahl des Kreistages, ein Stimmzettel für die Wahl der Gemeindevertretung und ein Stimmzettel für die Wahl des jeweiligen Ortsbeirats.

Die Wählerinnen und Wähler können nun auf jeden Stimmzettel drei Stimmen vergeben.

Es bleibt den Wählerinnen und Wählern überlassen, wie sie diese Stimmen vergeben wollen.

Es ist möglich die drei Stimmen einen Bewerber zu geben oder die drei Stimmen werden auf mehrere Bewerber desselben Wahlvorschlags oder verschiedene Wahlvorschlagsträger verteilt. Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen auf einen Stimmzettel sind alle abgegebenen Stimmen ungültig; dieses ist unbedingt zu beachten.

Sollten am Wahltag dennoch Fragen zur Stimmabgabe bestehen, so ist der Wahlvorstand vor Ort stets in der Lage die Wählerinnen und Wähler ausführlich über die Stimmabgabe zu unterrichten.

Blumberg
Wahlleiter

Mitteilung Gemeindeverwaltung

Die Gemeinde Oberkrämer hat die Stellen der ersten und zweiten Schiedsperson zu besetzen.

Voraussetzungen:

Die Schiedsperson muss im Gemeindegebiet ihren Hauptwohnsitz haben.

Sie muss das 25. Lebensjahr überschritten haben und sie muss das Wahlrecht besitzen.

Die Schiedsperson soll im Wohngebiet bekannt sein, Autorität besitzen und fähig sein, den Streitparteien vorurteilsfrei, sachlich und besonnen zu begegnen.

Sie soll einen zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte ausreichenden Bildungsgrad haben und über die für die Amtsgeschäfte erforderliche Zeit verfügen.

Schriftliche Bewerbungen für dieses Ehrenamt sind zu richten an die

Gemeinde Oberkrämer
Perwenitzer Weg 2,
16727 Oberkrämer
Tel. 03304/ 3932 29.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht zur Hundehalterverordnung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 20 August 2003 über mehrere Vorschriften der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg entschieden.

Die Vorschriften des § 8 Abs.2 und 3 wurden als ungültig bewertet, da sich die Gefährlichkeitsvermutung des Verordnungsgebers ausschließlich auf eine bestimmte Rassezugehörigkeit stützt.

Die Anzeige- und Kennzeichnungspflicht für Hunde mit einer Schulterhöhe über 40 cm und / oder einem Gewicht über 20 kg bleibt weiterhin bestehen. Hier hat der Halter zum Nachweis seiner persönlichen Zuverlässigkeit ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen, den Hund mit einem Mikrochiptransponder zu kennzeichnen und die Haltung im Ordnungsamt anzuzeigen.

Die steuerliche Anmeldung des Hundes im Steueramt der Gemeinde Oberkrämer ist mit der Anzeige der Hundehaltung im Ordnungsamt nicht gleichzusetzen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen die Daten, die für die Berechnung der Hundesteuer erhoben wurden, auch nur für diesen Zweck verarbeitet werden. Im Übrigen ist die Hundesteuer eine kommunale Steuer in der Gemeinde zu entrichten, in der der Hund gehalten wird. Eine Steuerbefreiung für Hunde im ersten Lebensjahr sieht die Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer nicht vor. Alle Hunde sind grundsätzlich zwei Wochen nach Ihrer Aufnahme im Steueramt anzumelden.

Nach dem Wegfall einiger Vorschriften der Hundehalterverordnung wird das Ordnungsamt der Gemeinde Oberkrämer verstärkt die Einhaltung des § 6 der Hundehalterverordnung sowie die Erfüllung der Steuerpflicht prüfen.

D. Eger
SB Ordnungsamt

Beförderungen und Ehrungen von Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberkrämer

Auf der Hauptausschusssitzung am 12. Juni 2003 wurden folgende junge Kameraden mit einer Urkunde und dem Standard-Handbuch für aktive Freiwillige Feuerwehrleute zum Truppmann/Truppfrau berufen:

Sandra Bernecker	Feuerwehr Eichstädt,
Matthias Marode-Zinnow	Feuerwehr Bötzwow,
Jeannine Theuser	Feuerwehr Eichstädt,
Christian Kirschkowski	Feuerwehr Bötzwow,
Gelord Roeder	Feuerwehr Eichstädt,
Christin Müller	Feuerwehr Marwitz,
Falko Braatz	Feuerwehr Eichstädt,
Robert Much	Feuerwehr Marwitz,
Marco Feller	Feuerwehr Bötzwow,
Maik Neuber	Feuerwehr Marwitz,
Michael Viol	Feuerwehr Bötzwow.

Auf der Gemeindevertretersitzung am 19. Juni 2003 wurden weitere Kameraden ausgezeichnet und zum Gruppenführer ernannt.

Die Ausbildung zum Gruppenführer für ehrenamtliche Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr haben erfolgreich abgeschlossen:

Herr Carsten Nettling,	Feuerwehr Bötzwow,
Herr David Ostwald,	Feuerwehr Marwitz.

Weiterqualifiziert auf dem Gebiet der technischen Hilfeleistung auf Bahngelände hat sich Herr Olaf Elbrecht, stellv. Gemeindebrandmeister und Ortswehführer der Feuerwehr Vehlefanz.

Für 10 Jahre treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr wurden folgende Kameraden mit der Treue-Medaille in Kupfer ausgezeichnet:

Kathleen Kurzke	Feuerwehr Bärenklau,
Reinhard Herzke	Feuerwehr Bärenklau,
Karsten Peter Schröder	Feuerwehr Bärenklau,
Jens Schößler	Feuerwehr Marwitz,
Björn Tietz	Feuerwehr Marwitz.

In dankbarer Anerkennung für besonders aufopferungsvolle Hilfe bei der Abwehr von Gefahren und der Beseitigung von Schäden anlässlich der Flutkatastrophe im August 2002, wurden folgende Kameraden mit der Elbeflut-Medaille durch den Ministerpräsident des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Fritz Hoffmann,	Gemeindebrandmeister Oberkrämer;
Patrick Thiede,	Ortswehführer der Feuerwehr Bötzwow;
Steffen Donner,	Feuerwehr Bötzwow;
Carsten Nettling,	Feuerwehr Bötzwow;
Marco Bergmann,	Feuerwehr Bötzwow;
Dirk Stein,	Feuerwehr Bötzwow;
Karsten Hoffmann,	Feuerwehr Bötzwow;
Marco Feller,	Feuerwehr Bötzwow;
Daniel Selle,	Feuerwehr Marwitz;
Rene Klatt,	Feuerwehr Bärenklau;
Andre Schröder,	Feuerwehr Schwante.

Kleidermann
SB Feuerwehr

Information Heimatverein Vehlefan

Der Heimatverein e.V. im OT Vehlefan hat in den 10 Jahren des Bestehens eine gute Entwicklung speziell in der Seniorenarbeit, aber auch, und das im Besonderen, in der Aufarbeitung der Heimatgeschichte genommen.

Mit der Fertigstellung der Ortschronik vom Jahre 1214-2000 ist ein unbeschreiblicher Wissensschatz für die Gegenwart und auch für die Zukunft unseres Ortsteiles erarbeitet worden.

Unter dem Leitsatz: „Wer vor der Vergangenheit die Augen verschließt, wird blind für die Gegenwart“ haben Herr Reimar Stöbel, Ehrenmitglied im Heimatverein, aber auch Herr Helmut Schönberg über Jahre für dieses 170 Seiten Nachschlage- und Lesewerk Materialien zusammen getragen. Aus diesem Werk werden durch den Heimatverein bestimmte, urgeschichtliche Projekte herausgearbeitet, die wieder nach geschichtlichem Charakter neu entstehen. Auf der Dorfaue am Erinnerungsstein an Karl Netzeband hat der Heimatverein anlässlich „10 Jahre Deutsche Einheit“ eine Eiche gepflanzt, die am 10.9.03 auf dessen Kosten eine niveauvolle Einfriedung entsprechend der Bedeutung erhalten hat.

Am 24.9.03 übergibt der Heimatverein den von 1701 auf der ehemaligen Empore zerstörte Ofen, nach dem Muster original wieder aufgebaut, an die Kirche und somit an die Bevölkerung.

In einer Ortsbegehung, des Ortsbeirates gemeinsam mit dem Heimatverein sind alle übereingekommen, das Umfeld der am 29.01.1872 gepflanzten Friedenseiche (S. 27 Chronik) mit historischen Elementen zu versehen und das Ortswappen zu integrieren. Diese Maßnahme wird finanziell unsere Möglichkeiten übersteigen, und deshalb würden wir uns freuen, wenn sich Bürger oder ansässige Betriebe und Vereine finanziell beteiligen würden.

Vehlefan wird gegenwärtig zunehmend, dank der vielen historischen Sehenswürdigkeiten, von Touristen besucht. Die weitere Aufarbeitung einiger historischer Projekte würde unser Ortsbild aufwerten und als Besuchermagnet gelten. Vielleicht denken wir alle mal darüber nach und geben Hilfestellung.

Ich möchte mich mit diesen Zeilen öffentlich, sicherlich im Namen vieler Bürger unseres Ortsteiles, bei Herrn Helmut Schönberg und Herrn Reimar Stöbel und weiteren Helfern herzlich für geschaffenen Projekte bedanken. Ich wünsche, dass das Interesse bei einigen Bürgern geweckt wurde, damit diese begonnene Arbeit weitere Interessenten findet. Ich möchte mich aber auch bei alle Sponsoren und Helfern, die zum Gelingen der Abschlussveranstaltung der Senioren und das am 23.8.03 erfolgreich durchgeführte Dorffest herzlich bedanken. Diese kulturellen Höhepunkte haben die Dorfgemeinschaft weiter gestärkt.

Übrigens gibt es noch Chroniken zu kaufen, die vielleicht eine interessante Lektüre für die langen Winterabenden sein kann.

Es grüßt Sie herzlich Ihre Ortsbürgermeisterin Erika Kaatsch

Weitere Information der Gemeindeverwaltung

Der Ortsteil Marwitz sucht eine/n Seniorenbeauftragte/n. Interessenten aus der Gemeinde Oberkrämer melden sich bitte bei der:

Gemeinde Oberkrämer,
Eichstädt,
Perwenitzer Weg 2,
16727 Oberkrämer.

Tel.: 03304 / 39 32 0, Fax: 03304 / 39 32 39

oder beim:

Ortsbürgermeister
Herrn A. Seeburg
OT Marwitz
Breite Straße 58
16727 Oberkrämer

Tel.: 03304 / 50 23 06

Sprechzeiten: jeden ersten und dritten Dienstag im Monat,
16:00 Uhr bis 18:00 Uhr



Bibliothek der Gemeinde Oberkrämer

Montag 14.00 – 18.00 Uhr Dienstag 9.00 – 17.00 Uhr
zusätzlich während der Schulzeit:
Donnerstag 7.00 – 12.00 Uhr Freitag 7.00 – 10.00 Uhr

Öffentliche Schulbibliothek
OT Vehlefanz * Bärenklauer Str. 22 * 16727 Oberkrämer,
Tel. 03304 / 505223, Fax 03304 / 505225;
e-m@il: oesb-vehlefanz@gmx.de

Wir feiern!

Im Oktober dieses Jahres wird auch die „Öffentliche Schulbibliothek Vehlefanz“ in der Grundschule Vehlefanz 10 Jahre alt.

Ein Grund zum Feiern.

Schule, Förderverein und Bibliothek laden recht herzlich am Mittwoch, d. 1. Oktober um 17.00 Uhr in die Turnhalle der Schule ein.

Viele Aktivitäten und Überraschungen erwarten die Gäste!

Das Musiktheater „RUMPELSTIL“ tritt im Konzert mit Kindern unseres Schul-Musikfestes auf.

Eintritt: Kinder frei – Erwachsene 2,- €.

Im Anschluss lädt die Bibliothek zur Galerieeröffnung ein!
UWE MÜLLER-FABIAN im zweiten Teil mit „BILDER EINER WELTREISE“
und Schülern der Kreismusikschule Oberhavel – ehemaligen Schülern unserer Schule!

HERZLICH WILLKOMMEN – FEIERN SIE MIT UNS!



"Ufo" in Grundschule Bötzwow ?

Der Förderverein der Grundschule Bötzwow informiert über den aktuellen Stand der Spendenaktion zugunsten eines Spielgerätes für die Schüler in Bötzwow:

In den ersten sechs Wochen der Spendenaktion kamen nahezu 400 Euro über die aufgestellten Spendendosen zusammen. Das Dorffest Bötzwow brachte nochmals 400 Euro. Damit sind die Grundschüler – dank Ihrer Hilfe – dem Spielgerät „Ufo“ entscheidend näher gekommen. Die Sammeldosen sind noch bis Ende September an den unten genannten Stellen aufgestellt.

Ein Höhepunkt in den „Landevorbereitungen“ für das Ufo stellt sicher der Astronautentag am 22. September dar. Der Kosmonaut Hans Schlegel besucht vormittags die Grundschüler in Bötzwow und steht am Abend in der Gemeindehalle Vehlefanz dem interessierten Publikum mit Vortrag, Film und Antworten zur Verfügung. Hans Schlegel ist Astronaut seit 1990. Im Frühjahr 1993 nahm er an der D-2 Mission teil und war mit der Raumfähre Columbia 11 Tage im All. Von 1995 bis 1998 absolvierte er das Kosmonautentraining für die MIR 97 Mission. Seit 1998 unterstützt er für die NASA in Houston den Aufbau der internationalen Raumstation ISS.

Mit einem Weihnachtsbasar in der Grundschule Bötzwow im Dezember und einem Flohmarkt im Frühjahr 2004 in der Grundschule soll die Anschaffung des Spielgerätes im nächsten Jahr weiter unterstützt werden.

Unser Dank gilt schon jetzt den fleißigen Spendern und allen, die diese Aktion unterstützen.

In folgenden Geschäften stehen Spendensammeldosen noch bis 30. September aus:

Quelle-Shop, Veltener Straße 23 in Bötzwow (neben der Sparkasse)

Bäckerei Woborschil, Dorfau in Bötzwow und Berliner Straße in Marwitz

Bäckerei/Konditorei Plentz, Dorfstraße 43 in Schwante

Schreibwarengeschäft/Postagentur Horn, Lindenallee 29 in Vehlefanz

REWE-Markt Gabrich, Rosa-Luxemburg-Straße 1 in Velten

Sie können Ihre Spende auch auf unser Vereinskonto direkt überweisen:

(Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam/
BLZ 160 500 00 /
Konto 37 12 000 510).

Wir sind auf Grund des anerkannten Status der Gemeinnützigkeit befugt, eine steuerlich absetzbare Spendenbescheinigung auszustellen (ab 10 €-Spende).

Wir halten Sie über die Aktionen auf dem Laufenden und werden Sie an dieser Stelle und über die lokalen Zeitungsblätter weiter über den Spendenstand informieren.

Der Vorstand
Förderverein Grundschule Bötzwow, Tel. 50 57 59.

Kreisvolkshochschule Oberhavel

Kurse im Oktober 2003

1. Gesellschaft, Politik, Umwelt

T17003 Gruppensupervision Oranienburg	02.10.03
T15501 Vereinsrecht - richtig angewendet Oranienburg	18.10.03
T12000 Exkursion: Was geht mich Sachsenhausen an? Oranienburg	21.10.03
T17005 Sekten auf Seelenfang Oranienburg	22.10.03
T17100 Balance von Gefühl und Verstand - Konfliktbewältigung Oranienburg	23.10.03
T15202 Mietrecht für Vermieter Oranienburg	27.10.03
T19000 Schöpfung - Karma - Die Gesetze des Lebens verstehen Oranienburg	27.10.03
T16500 Tagesmutter werden - was ich dazu wissen sollte Oranienburg	28.10.03

2. Kultur, künstlerisches und handwerkliches Gestalten

T26221 Keramik für Anfänger und Fortgeschrittene Hohen Neuendorf	01.10.03
T26222 Keramik für Anfänger und Fortgeschrittene Hohen Neuendorf	01.10.03
T21101 Literatur im Gespräch Oranienburg	02.10.03
T28201 Keyboard für Anfänger und Fortgeschrittene Oranienburg	20.10.03
T2B101 Schöne Fotos - Fotokurs für Anfänger und Fortgeschrittene Oranienburg	20.10.03
T25104 Pastellmalerei Oranienburg	21.10.03
T25102 Ölmalerei Oranienburg	22.10.03
T26210 Keramik für Anfänger und Fortgeschrittene Wolfslake	22.10.03
T25106 Zeichnen lernen Oranienburg	23.10.03
T25191 Figürliches Malen und Zeichnen nach Modell Vehlefanz	23.10.03
T26223 Keramik für Anfänger und Fortgeschrittene Glienicke	23.10.03
T26201 Keramik für Anfänger und Fortgeschrittene Oranienburg	27.10.03
T25240 Künstlerische Druckgrafik (Einführungskurs) Bergsdorf	29.10.03
T26203 Keramik für Anfänger und Fortgeschrittene Oranienburg	29.10.03
T26202 Keramik (Aufbaukurs) Oranienburg	30.10.03

3. Gesundheitsbildung

T31421 Qi Gong Birkenwerder	20.10.03
T30003 Gedächtnistraining für jung und alt Birkenwerder	21.10.03
T32901 Feldenkrais-Gymnastik Birkenwerder	22.10.03
T32S01 Selbstverteidigung für jedermann (und "jedefrau") Oranienburg	23.10.03

4. Sprachen

T46A11 Englisch Aufbaustufe IV Hennigsdorf (10.Sem.)	20.10.03
T46511 Englisch Mittelstufe I Hennigsdorf (5.Sem.)	21.10.03
T46612 Englisch Mittelstufe II Hennigsdorf (6.Sem.)	22.10.03
T46711 Englisch Aufbaustufe I Hennigsdorf (7.Sem.)	22.10.03
T493B1 Italienisch Grundkurs I Glienicke (3.Sem.)	22.10.03
T46112 Englisch Anfänger I Hennigsdorf (1.Sem.)	23.10.03
T41001 Richtig schreiben - mit den Regeln der Rechtschreibreform Oranienburg	28.10.03

**

5. Arbeitswelt, Berufliche Bildung

T51100	PC-Grundkurs - Tageskurs Oranienburg	06.10.03
T51002	PC-Grundkurs Oranienburg	10.10.03
T51602	Aufbaukurs - Datenverwaltung mit Access Oranienburg	10.10.03
T51502	Einführung in Word und Excel - Tageskurs Oranienburg	13.10.03
T54401	Protokolltechnik Oranienburg	14.10.03
T54301	Briefgestaltung nach DIN 5008 Oranienburg	18.10.03
T51011	PC-Grundkurs Hennigsdorf	21.10.03
T51401	Textverarbeitung mit Word Oranienburg	21.10.03
T51801	Einführung in die Welt des Internet Oranienburg	21.10.03
T51861	Die Welt des Internet für Senioren Fürstenberg	22.10.03
T59001	Einführung in die Betriebswirtschaft Oranienburg	23.10.03
T51061	PC-Grundkurs Fürstenberg	27.10.03
T51541	Einführung in Word und Excel Zehdenick	27.10.03

Wenn Sie sich für einen Kurs interessieren, informieren Sie sich bitte bei der KVHS über eventuelle Terminverschiebungen!

**Anmeldung und Beratung in der Kreisvolkshochschule,
Havelstraße 18, 16515 Oranienburg, Telefon 03301-671070, 72,
dienstags 8-18 Uhr, mittwochs und donnerstags 8-17 Uhr und freitags 8-12 Uhr.**

An dieser Stelle könnte Ihre Anzeige bald erscheinen.

Anzeigenannahme für die **Gemeinde Oberkrämer:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH,
Luisenstraße 45,
16727 Velten

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Tel.: (0 33 04) 39 74-0, Fax: (0 33 04) 39 74 23,

Antennen- und Elektroservice - Handwerksbetrieb -



Detlef Dobbertin
Bärenklau
Wendemarker Weg 52
16727 Oberkrämer
☎ (03304) 25 04 52

Die Brandenburgische Boden als Geschäftsbesorgerin
des Landes Brandenburg bietet zum Kauf an:

Gewerbeflächen in Schönwalde für Baugewerbe, Handwerk, Spedition o. ä.

Direkt an L 20 Falkensee-Velten,
Gewerbe- und Mischgebietsflächen
ab 700 m², BAB 10 in 12 km, nahe
dem Gewerbegebiet Erlenbruch,
neu erschlossen, sofort verfügbar.

Frau Podwitz
Tel. 0 33 77/388-155
E-Mail: vermarktung@bbg-immo.de

BRANDENBURGISCHE BODEN

Exposé und weitere Informationen
unter [www.bbg-immo.de/
immobilien/schoenwalde.pdf](http://www.bbg-immo.de/immobilien/schoenwalde.pdf)
oder über:

Gesellschaft für Grundstücks-
verwaltung und -verwertung mbH
Hauptallee 116/6
15838 Wünderdorf-Waldstadt
Internet <http://www.bbg-immo.de>

Einsatz des Schadstoffmobils in Oberkrämer

Die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushalten in der Gemeinde Oberkrämer erfolgt am 10.10.2003 und 14.10.2003.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, unabhängig vom Wohnort im Landkreis Oberhavel, an den Standorten der mobilen Sammeleinrichtung seine schadstoffhaltigen Abfälle abzugeben.

Stellplätze und -zeiten des Schadstoffmobils:

Marwitz	10.10.2003	11.00 – 11.30 Uhr Breite Straße / Gemeinde
Bötzow	10.10.2003	12.00 – 12.45 Uhr Kirmesplatz
Eichstädt	14.10.2003	9.30 – 10.00 Uhr Am Eichenring / ehemalige Gemeindeverwaltung
Bärenklau	14.10.2003	10.30 – 11.15 Uhr Alte Dorfstraße / ehemalige Verkaufsstelle
Vehlefan	14.10.2003	11.30 – 12.00 Uhr Lindenallee / DSD-Stellplatz
Schwante	14.10.2003	12.15 – 12.45 Uhr Dorfstraße / Bäckerei Plentz



PLUS-Bausparen – extra Vorteile

- keine Gebühren außer Abschlussgebühr
- niedrige Festzinsen für Ihr Darlehen
- flexible Vertragsgestaltung

**Kundendienstbüro
Rainer Pinnau**
Telefon 03302 801524
Telefax 03302 801261
Pinnau@hukvm.de
www.HUK.de/vm/Pinnau
Berliner Straße 27 · 16761 Hennigsdorf
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 9.00–12.00 Uhr
und 15.00–18.00 Uhr



HUK-COBURG
Da bin ich mir sicher

Heizung & Sanitär GmbH Schwante
Geschäftsführer: Uwe Blumberg & Rainer Kleinschmidt

- Gas & Ölheizung
- Planung & Beratung
- Wartung
- Badinstallation

Schwante • Dorfstraße 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (03 30 55) 7 42 19 • Funk: 0 172 / 3 00 34 71

Jörg Dulitz

- Heizung - Sanitär
- Gas, Lüftung
- Solarenergie
- Sauna
- Regenwassernutzung
- Wartung, Verkauf

Marwitz ● Breite Straße 26
☎ (03304) 3 45 20 ● Fax: (03304) 3 40 38

AUTODIENST
AUGROS **STANGE & FRANK GmbH**

KFZ-MEISTER-BETRIEB


Telefon: (0 33 04) 56 21 35
(0 33 04) 50 31 22

Fax: (0 33 04) 50 40 10

Funk: (0 17 2) 718 21 64

Reparaturen aller Art
An PKW + LKW

Unfallschaden
Motorinstandsetzung
TÜV und AU • Kfz-Anmeldung



Vehlefan • Oranienburger Weg 4 • 16727 Oberkrämer



Zweirad - Ebert

Berliner Str. 48 - 16761 Hennigsdorf
Tel. (03302) 22 41 00
(Ehemals Tigges)

*Fahrräder • Motorroller
Motorräder
Werkstatt • Zubehör*



BICO PLUS Räder fürs Leben

Ihre Werkstatt in Hennigsdorf

raschdach dachbau

Dachdeckermeister - Zimmermeister

Norbert Rasch

Bötzow • Dorfane 11 • 16727 Oberkrämer

-  Dachdeckerarbeiten
-  Zimmerarbeiten
-  Klempnerarbeiten
-  Schornsteinsanierung
-  Asbestsanierung



Tel. / AB.: (03304) 3 49 60 • Fax: (03304) 56 20 17 • Funk: 0172 / 3 80 91 78

Batterie-Handel-Zielke

Bärenklau, Wendemarker Weg 44,
16727 Oberkrämer

**Batterie für Pkw, Motorrad, LKW,
Solarbereich, Gel-Batterien,
Antriebsbatterien, Alarmanlagen**

Tel. (0 33 04) 25 15 50 Fax: (0 33 04) 25 36 72
Mobil (0 171) 8 28 86 05

Email: zielkebatterien@aol.com



- **Verkauf**
- **Vermietung**
- **Hausverwaltung**

**Suche laufend ...
Baugrundstücke und Häuser
... für vorgemerkte Kunden.**

Am Markt 5 • 16727 Velten • Tel. 03304/ 31758 • Fax 50 55 54
eMail: info@ImmoHuettner.de • www.ImmoHuettner.de

P. KIEPER

**Fliesen-, Platten- und
Moosankleugerarbeiten**

- Ausführen aller Fliesenarbeiten
- Komplette Bäder durch Firmenvereinigung
- Kostenloses Angebot, fachliche Beratung und Planung
- Reparaturen und Kleinaufträge

Schwante • Gartenweg 19 • 16727 Oberkrämer
Tel. (033055) 2 18 78 • Funk 01 71 / 813 90 07

Beauty Zwergerland

Christine Jänsch

Vehlefanz • Lindenallee 76 • 16727 Oberkrämer



- ☆ Kosmetik
- ☆ Nagelstudio
- ☆ Med. Fußpflege (auch Hausbesuch)
- ☆ Permanent Make up
- ☆ Body-Tattos
- ☆ Solarien

Tel. 0 33 04 / 505 404

Maik Peiffer



Tel.: 0 33 04 / 5 22 04 98
Email: mpfeiffer@msk-group.de
Internet: www.msk-group.de

Ihr unabhängiger Versicherungsmakler in Sachen:

sind oder Deutschen sind zu teuer oder falsch versichert? Welche Prämie Sie wirklich brauchen und welche überflüssig sind. Wir beraten Sie! Aus insgesamt über 100 Kooperationspartnern suchen wir für Sie das beste Preis-Leistungsverhältnis heraus. Vereinbaren Sie noch heute einen Termin!

- Service für Privatkunden und Unternehmen
- private und betriebliche Altersvorsorge
- Kapitalanlagen
- Baufinanzierung